

## **Stellungnahme des Vereins Wiener Elternverwaltete Kindergruppen zum Begutachtungsverfahren**

### **Wiener Tagesbetreuungsgesetzes (WTBG) und Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO)**

Sehr geehrter Stadtrat Czernohorszky, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Einladung und die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des WTBG und der WTBVO abgeben zu dürfen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einbindung der Eltern in das Tagesbetreuungsgeschehen und das Bemühen, weitere Missstände in Wiener Kindergruppen zu verhindern, möchten aber bezweifeln, ob ein unverhältnismäßiges Mehr an Verwaltungsaufwand (für Neugründungen) die Qualität in den Kindergruppen heben wird. Wir vermissen in dem vorliegenden Entwurf eine Erhöhung der Betreuungsqualität. Diese könnte z.B.

- durch ein Anheben des gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssels auf das aktuell gültige wissenschaftliche Niveau von 1:4 für Kinder bis 2,5 Jahren und 1:7 für Kinder bis zum Schuleintritt oder
- durch gesetzlich vorgegebene Vorbereitungszeit für alle pädagogisch arbeitenden Menschen erfolgen.

Wir möchten im Folgenden auf die in der Textgegenüberstellung vorgeschlagene Neufassung eingehen.

#### **Zum Entwurf WTBG 2017**

§1a (2)4. *„Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache durch fachlich ausgebildete Betreuungspersonen, welche über die dafür notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.“*

Unklar ist, ob die Betreuungspersonen eine eigene Ausbildung für die Förderung der Sprachkompetenzen benötigen und ob die Betreuungspersonen auch Kenntnisse in der Muttersprache des Kindes, soweit diese nicht Deutsch ist, haben müssen.

§ 1b (1): *„Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf eine transparente Darlegung des pädagogischen Konzeptes der Kindergruppe.“* und § 1b (3): *„Über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind die Erziehungsberechtigten von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe in geeigneter Form zu informieren.“*

Wir begrüßen den Anspruch der Erziehungsberechtigten auf eine transparente Darlegung des pädagogischen Konzeptes, ebenso die Verpflichtung der Kindergruppe, die Erziehungsberechtigten über ihre Rechte zu informieren.

§1b (2): *„Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes. Dazu ist mindestens einmal im Jahr ein Gespräch mit*

*einer fachlich ausgebildeten Betreuungsperson der Kindergruppe anzubieten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet daran teilzunehmen, um einen Austausch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes zu ermöglichen. Der Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes ist in geeigneter Form zu dokumentieren.“*

Wir begrüßen auch den Anspruch der Erziehungsberechtigten auf mindestens ein Gespräch pro Jahr über die Bildungs- und Entwicklungsprozesse, vermissen aber - wie im Kindergartengesetz vorgeschlagen - die Ressourcenbereitstellung für die BetreuerInnen! Ebenso fehlen die Ressourcen für die Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse, auch wie diese umgesetzt werden sollen.

§3 (1) 2: Hier wurden die Tageseltern nicht mitgenannt - nach dem Entwurf dürfen bei Tageseltern sowohl Gründe vorliegen, die das Wohl der Tageskinder gefährden als auch bei deren in der Wohnung mitlebenden Personen; gleiches gilt dann auch für die in Abs. (2) genannten Gründe.

§3 (2) 2: *„gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz“.*

Eine mögliche Lesart dieses Absatzes sagt, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung reicht, um eine Bewilligung für eine Kindergruppe nicht zu erlangen. Falls gemeint ist, dass die Delikte, die zur verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung geführt haben, geeignet waren, um das Wohl von (betreuten) Kinder zu gefährden, bitten wir um Präzisierung des Absatzes, z.B. indem das Wort „oder“ mit „sowohl“ oder „und“ ersetzt wird. Ansonsten bitten wir um Auskunft, warum eine Vormerkung wegen des Führerscheingesetzes, wegen Schwarzfahrrerei oder wegen eines Verstoßes gegen das Lohndumpinggesetz geeignet ist, das Wohl von betreuten Kindern zu gefährden.

§3 (5): *„... Der Magistrat hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundenen Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.“*

Unsere erste Frage zu diesem Absatz: wer stellt hier einen Missstand fest?

Und unsere zweite Frage: Was passiert dann also? Abs. (5) geht ja von einer akuten Gefährdungslage in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht aus. Heißt das, dass die Gefährdungslage bestehen bleibt oder heißt das, dass es einen Entzug der Bewilligung gibt? Falls Abs. (5) einen Entzug der Bewilligung intendiert, bitten wir um die gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit, dass der Betreiber oder die Betreiberin einer Einrichtung die Verhältnismäßigkeit beurteilen mag - da er / sie es ja auch ist, der diese Auflagen erfüllen muss.

§4 (1): Die von der MA 11 übermittelten Texte „Textgegenüberstellung“ und „Entwurf Landesgesetzblatt“ haben hier unterschiedliche Inhalte. Wir beziehen uns hier auf den Text in der der von der MA 11 übermittelten Fassung „Textgegenüberstellung“.

Hier wurden die Tageseltern nicht mitgenannt. In der zur Begutachtung ausgeschickten Fassung gibt es keine Meldepflicht für „..Veränderungen, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen

*Bewilligung zu Grunde gelegten Zustandes bewirken*“. Heißt das, dass das Pädagogische Konzept und die Räumlichkeiten geändert werden können, ohne um eine neue Bewilligung ansuchen zu müssen?

§ 5: Wir freuen uns, dass der Begriff „Erziehung“ durch den Begriff „Bildung“ abgelöst werden wird!

§ 6 (2) 7: „... einen Businessplan über mindestens die ersten 5 Betriebsjahre, der folgende Abschnitte enthält:....“

Wir halten diese Anforderungen für überschießend und unverhältnismäßig. Kleine Initiativen, egal ob eltern- oder betreuerverwaltet, können die geforderten Inhalte kaum verwirklichen. Das Wording lässt den Schluss zu, dass diese Anforderungen für „Unternehmer“ gemacht sind („Zielgruppen“, „Kundennutzen“, „Kundenakquise“, „Gewinne erwirtschaften“....), für finanzstarke Player leicht zukaufbar, für kleine gemeinnützige Einrichtungen ein Ausschließungsgrund.

Einige weitere Fragen ergeben sich aus diesem Paragraphen:

- Lässt sich durch die positive Bescheidung des Businessplanes (dieser Part liegt ja bei der Magistratsabteilung 10) im Bewilligungsverfahren ein Rechtsanspruch auf einen Fördervertrag ableiten?
- Wird die Bedarfsprüfung, so wie sie momentan gängige Praxis ist, ersatzlos gestrichen? Oder geht diese in die Hände der Kindergruppengründer\*innen über?

§ 8 (1) 9: „... den Antrag nach § 11 Abs.2 nicht fristgerecht stellt“

Dieser Absatz, der aus der Gesetzgebung 2001 kommt und damals auch wichtig war, ist von der Novelle des Gesetzes nicht betroffen, würde daher auch so bestehen bleiben, aber keine Auswirkungen auf bereits bestehende Kindergruppen haben. Es scheint uns, um Missverständnisse ausschließen zu können, sinnvoll, diese - obsolete - Bestimmung in § 11 Abs. 2 zu streichen, ebenso die damit verbundene Bestimmung in § 8 (1) 9. Falls eine Streichung dieses Punktes aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, wünschen wir uns eine deutliche Klarlegung, dass dieser Punkt aus dem Gesetz von 2001 stammt und nicht auf bereits bestehende Kindergruppen angewendet werden wird.

## Zum Entwurf WTBVO 2017

§4 (2): „Die Organisatorinnen und Organisatoren der Lehrgänge haben die Durchführung des Praktikums zu organisieren“.

Waren bisher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung für das Organisieren eines Praktikums zuständig, wird durch die Novelle die Durchführung des Praktikums an die Lehrgangsorganisation übergeben. Daraus ergeben sich aber auch rechtliche Konsequenzen:

- Anders als bei schulischen oder universitär geforderten und organisierten Praktika sind diese im Bereich der Erwachsenenbildung nicht gesondert sondern gar nicht geregelt

- „Praktikum“ ist kein Begriff, der arbeits- und sozialversicherungsrechtlich definiert ist: die Definition, worum es sich denn da handelt, wird durch die tatsächlichen Umstände und Gebräuche festgestellt: wird vorgegeben, wann der Praktikant / die Praktikantin kommt, wie lange er / sie in der Betreuungseinrichtung pro Tag bleibt, ob er / sie am Tagesablauf mitwirkt und mitarbeitet, ob er / sie Weisungen befolgen muss etc.
- Es ist für einen Ausbildungsanbieter schwer möglich, diese Verantwortung zu übernehmen - die aber in der Begrifflichkeit „Durchführung des Praktikums“ impliziert sein kann.

Wir finden es wichtig, dass Ausbildungsanbieter Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Suche nach Praktikumsstellen unterstützen - sei es organisatorisch, sei es aber auch durch direkte Kontakte. Aber die Verantwortung für das Praktikum kann aus oben genannten Gründen nicht beim Ausbildungsanbieter sein.

§ 5 (2): Da die hier vorgeschriebenen Qualifikationen nur Mindestanforderungen sind (wie ja auch in § 2 (2) geschrieben), wäre eine nochmalige Betonung, dass es sich um Mindestanforderungen handelt, zwar redundant, aber dennoch wünschenswert.

§9 (2) 2 und §15 (2)2: *„gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz“.*

Eine mögliche Lesart dieses Absatzes sagt, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung reicht, um eine Bewilligung für eine Kindergruppe nicht zu erlangen. Falls gemeint ist, dass die Delikte, die zur verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung geführt haben, geeignet waren, um das Wohl von (betreuten) Kinder zu gefährden, bitten wir um Präzisierung des Absatzes, z.B. indem das Wort „oder“ mit „sowohl“ ersetzt wird. Ansonsten bitten wir um Auskunft, warum eine Vormerkung wegen des Führerscheingesetzes, wegen Schwarzfahreierei oder wegen Verstößen gegen das Lohndumpinggesetz geeignet ist, das Wohl von betreuten Kindern zu gefährden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen auf positive Resonanz stoßen und verbleiben  
Hochachtungsvoll

Verein Wr. elternverwaltete  
Kindergruppen  
Hofmühlgasse 2/7, 1060 Wien  
Tel.: (01) 585 72 44 / Fax: (DW) -9  
e-mail: office@wiener.kindergruppen.at  
Führer/Verein: wiener.kindergruppen.at  
Mag. Anna-Maria Beitel  
Kordinatorin

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden sind!